

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm

2016

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage/Allgemeines	Seite 4
2. Geschäftspolitische Ziele	Seite 4
3. Geschäftspolitische Handlungsfelder 2016	Seite 5
3.1 Kunden ohne Abschluss zu Fachkräften ausbilden	Seite 6
3.2 Aktivierung und Vermittlung von Jugendlichen	Seite 6
3.3 Alleinerziehende	Seite 7
3.3.1 Einstiegsgeld für Alleinerziehende nach § 16 SGB II	Seite 7
3.4 Migrantinnen und Migranten /Flüchtlinge/Asylberechtigte	Seite 8
3.5 Rechtmäßigkeiten der operativen Umsetzung	Seite 9
4. Eingliederungsbudget	Seite 9
5. Ermessenslenkende Weisungen	
5.1 Arbeitsvermittlung und Beratung	Seite 10
5.2 Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II	
5.2a Schuldnerberatung	Seite 10
5.2b Suchtberatung	Seite 11
5.2c Psychosoziale Betreuung	Seite 11
5.2d Kinderbetreuung	Seite 11
5.3 Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach §§ 16 und 16b-f SGB II in Verbindung mit dem SGB III	
5.3.1 Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III	
Allgemeine Regelungen	Seite 11
Vorbemerkungen	Seite 13 - 12
5.3.1a Bewerbungskosten	Seite 13
5.3.1b Reisekosten	Seite 13
5.3.1c Kosten für Mobilität	Seite 14
5.3.1d Fahrkostenbeihilfe	Seite 14
5.3.1e Trennungskosten	Seite 14
5.3.1f Umzugskosten	Seite 14
5.3.1g Fahrzeug- und Führerscheinbeihilfe	Seite 15
5.3.1h Arbeitsmittel (Ausrüstungsbeihilfe)	Seite 15
5.3.1i Kosten für Nachweise	Seite 16
5.3.1j Unterstützung der Persönlichkeit	Seite 16
5.3.1k Sonstige Leistungen	Seite 16
Auszahlung	Seite 16
Übergangsbeihilfe	Seite 16
5.3.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III	Seite 17
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein	Seite 17

5.3.3	Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) Teilqualifikationen	Seite 17 Seite 18
5.3.4	Leistungen an Arbeitgeber/Eingliederungszuschuss Grundsatz	Seite 18 Seite 18
5.3.5	Beschäftigungszuschuss – Job Perspektive Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II (FAV)	Seite 19
5.3.6	Einstiegs geld	Seite 19
5.3.7	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	Seite 20
5.3.8	Arbeitsgelegenheiten (AGH)	Seite 20
5.3.9	Freie Förderung	Seite 21
	6. Härtefallregelung zu allen Instrumenten	Seite 21
	7. Abschließendes	Seite 21

1. Ausgangslage/Allgemeines

Die entscheidende Aufgabe des Jobcenters im Landkreis Vechta ist die **dauerhafte Integration** der Hilfebedürftigen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen um dadurch die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder wenigsten zu reduzieren. Im Vordergrund steht dabei die subventionsfreie Vermittlung.

Auf dem Weg zur dauerhaften Eingliederung ist ein weiterer Schwerpunkt der Integrationsarbeit die Heranführung von Kunden an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Selbstverständlich nutzt das Jobcenter hierzu die gesetzlichen Fördermaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Damit die möglichen Instrumente den Bedürfnissen des regionalen Arbeitsmarktes und der Kunden entsprechend angemessen und mit gleichem Maßstab eingesetzt werden, wird mit diesem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm eine Orientierung und eine einheitliche Grundlage für die Arbeitsvermittlung und Förderpraxis zur Verfügung gestellt.

2. Geschäftspolitische Ziele

Für das Jahr 2016 werden zur Zeit zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit (BA) bundesweite Ziele festgelegt, die dann von der BA an die gemeinsamen Einrichtungen und an die Träger in getrennter Aufgabenwahrnehmung je nach individuellen Rahmenbedingungen weitergegeben werden sollen. Das Jobcenter Vechta wird trotz der gestiegenen Arbeitslosigkeit im Jahr 2015 zu Recht als eine Einrichtung mit sehr guten Rahmenbedingungen gesehen, so dass für Vechta sehr anspruchsvolle Ziele festgelegt werden sollen:

- **Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit** (Integrationsquote) erwartet wird eine Integrationsquote, die trotz des verschlechterten Arbeitsmarktes unverändert bleibt. (Ergebnis 2015 war 33,4%)
- Die Zahl der **Langzeitbezieher** soll trotz verschiedener Risiken nicht weiter steigen.
- **Verringerung der Hilfebedürftigkeit** (insbesondere durch Integration in Arbeit sollen weniger Kunden und/oder die Kunden auf jeweils geringere Hilfen angewiesen sein. Hier wird aber kein nominelles Ziel genannt.

3. Geschäftspolitische Handlungsfelder 2016

Abgeleitet aus den Zielen und unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten konzentriert sich die operative Arbeit des Jobcenters Vechta in der Arbeitsvermittlung 2016 auf folgende Schwerpunkte:

- **Erstausbildung junger Erwachsener / Kunden ohne Abschluss zu Fachkräften ausbilden**
Ganz offensichtlich besteht auch im Landkreis Vechta der bundesweit spürbare Engpass bei Fachkräften in verschiedenen Branchen. Ein Berufsabschluss bedeutet in der Regel eine deutlich bessere Chance auf eine Eingliederung in existenzsichernde Arbeit. Vollausbildungen sind das primäre Ziel, **Teilqualifikationen** in einigen Fällen eine Alternative, insbesondere aber auch Zwischenschritte auf dem Weg zum Formellen Berufsabschluss.
Ein Schwerpunkt soll hier die **Altersgruppe der 25 – 40-jährigen** ausmachen.
- **Langzeitbezieher aktivieren und Integrationschancen erhöhen**
- **Marktchancen bei Arbeitgebern erschließen**
Hier ist natürlich vorrangig der gemeinsam Arbeitgeberservice (AGS) gefordert, aber auch jede einzelne Integrationskraft kann sich –in Abstimmung mit dem AGS– einbringen.
- Aktivierung und Vermittlung von **Jugendlichen** in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt. Jugendliche stehen im besonderen Fokus. Jedem Jugendlichen soll unverzüglich ein konkretes Angebot unterbreitet werden.
- Förderung der **Alleinerziehenden**
Alleinerziehende haben einen sehr hohen Anteil an den Kunden des Jobcenters, so dass sie mit ihren multiplen Vermittlungshemmnissen besondere Aufmerksamkeit erfahren.
- Einrichtung einer Job-Werkstatt im Rahmen des Konzeptes „Netzwerk für Aktivierung, Beratung und Chancen“ zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit des BMAS. Betreuung und Aktivierung in Kleingruppen mit dem Ziel der nachhaltigen Integration.
- Qualitätsverbesserung in der operativen Umsetzung
- Fachkräfte- / Kräftebedarf für den SGB II-Bereich nutzen und bei den verschiedenen Eingliederungsleistungen berücksichtigen.
- Teilnahme am **ESF-Bundesprogramm** der Förderperiode 2014 bis 2020 zur „Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“!

3.1 Kunden ohne Abschluss zu Fachkräften ausbilden

Im Jobcenter Vechta haben zwischen 450 und 500 arbeitslose Kunden im Alter zwischen 25 und 40 Jahren keinen Berufsabschluss.

Mehr als je zuvor suchen die Arbeitgeber Fachkräfte, so dass der Berufsabschluss für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt eine entscheidende Rolle zukommt. Neben den Jugendlichen (U25) ist daher insbesondere bei ungelernten Kunden in den jüngeren Altersgruppen (25-40) im Rahmen der Förderungsmöglichkeiten das Nachholen eines Berufsabschlusses zu prüfen.

Alle Integrationsfachkräfte sind angehalten den eigenen Kundenbestand auf geeignete Bewerber hin zu prüfen. Im Rahmen der Kontakte nach dem Kontaktdichtekonzeptes werden die potentiellen Bewerber aus den in Frage kommenden Profillagen automatisch gesichtet werden und sollten eine entsprechende Beratung erfahren.

Als Weg zum Berufsabschluss stehen die betriebliche Erstausbildung und die betriebliche Umschulung an erster Stelle. Teilqualifizierungen und geeignete Vorbereitungsmaßnahmen sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Die Ausführungen zu den „Ermessenslenkenden Weisungen“ unter Punkt 5 des Arbeitsmarktprogrammes sind zu beachten.

3.2 Aktivierung und Vermittlung von Jugendlichen

Bei den Jugendlichen sind die **Berufsorientierung** und die klassische **Berufsberatung** eine Pflichtaufgabe der Agentur, die auch von dort aus geleistet wird.

Die **Ausbildungsstellenvermittlung** ist grundsätzlich Aufgabe des Jobcenters. Da Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung eng miteinander verbunden sind und auch wesentlich von den gleichen Mitarbeitern vorgenommen werden, hat das Jobcenter die Agentur mit der Ausbildungsstellenvermittlung beauftragt.

Eine **qualifizierte Erstausbildung**, auch als Beitrag zur Bekämpfung des **Fachkräftemangels**, insbesondere aber zur dauerhaften Eingliederung in Arbeit, ist der grundsätzliche Königsweg für junge Menschen. Wenn dieses Ziel (noch) nicht zu erreichen ist, sind andere Wege zu beschreiten. Bei Bedarf ist die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) möglich.

Die **Vermittlung** und das **Fallmanagement** für Jugendliche arbeiten weiterhin mit „**PACE**“ zusammen. Im Rahmen der PACE-Betreuung werden einzelne Jugendlichen besonders intensiv betreut. Seit 2014 ist eine Zusammenarbeit ohne konkrete Kundenzuweisung und ohne Kostenerstattung vereinbart.

Über die **Jugendwerkstätten** werden weiterhin Institutionen mit langjährig erfahrenen Mitarbeitern für die **Vorbereitung auf den ersten Arbeitsmarkt** für die Jugendlichen genutzt. Die in 2015 veränderte Förderung mit neuer Leistungsbeschreibung eröffnet hier neue Perspektiven.

Das Jobcenter behält bei allen Aktivitäten der Berufsberatung, Ausbildungsstellenvermittlung, PACE und Jugendwerkstatt die operative Verantwortung, koordiniert, überwacht und ergänzt die Aktivitäten.

Insbesondere prüft sie den Einsatz weiterer Eingliederungsinstrumente wie die Förderung der beruflichen Weiterbildung und überwacht die Entwicklung beim einzelnen Jugendlichen durch eine enge Kontaktdichte.

Es wird sichergestellt, dass jeder Jugendliche unverzüglich ein Eingliederungsangebot erhält.

3.3 Alleinerziehende

Die Alleinerziehenden sind aufgrund der entsprechenden Betreuungs- und Erziehungspflichten und der sich daraus ergebenden Problemlagen im Hinblick auf die Eingliederungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Personengruppe mit besonderem Förderbedarf.

Aktuell sind ca. 25 % aller Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Vechta Haushalte von Alleinerziehenden, so dass sie weiterhin, auch im Vergleich mit dem Land Niedersachsen eine beachtliche Größe darstellen.

Der Abbau der Hilfebedürftigkeit bei Alleinerziehenden bleibt weiterhin ein Schwerpunkt der Integrationsarbeit und auch eine Chancen zur Fachkräftesicherung in unserer Region.

Durch die Berufung einer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) ist für diese Zielgruppe eine besondere Interessenvertretung geschaffen. Die BCA wirkt am Arbeitsmarktprogramm mit und bringt sich aktiv für eine Verbesserung der Belange der Frauen und Erziehenden ein. Kernpunkte sind u.a. Werbung für Ausbildung in Teilzeit, die Umwandlung von Minijobs und die Integration von Migrantinnen.

Der Stabilisierung der flankierenden Leistungen (hier vor allem die **Sicherstellung der Kinderbetreuung**) kommt besondere Bedeutung zu. Wie im Vorjahr sollen dazu in Kooperation mit den Familienbüros und dem Jugendamt gut funktionierende Netzwerke gefestigt und weiterhin flexibel genutzt werden.

Dazu werden regional regelmäßige Treffen mit (Allein)Erziehenden in Elternzeit stattfinden, um frühzeitig Betreuungsmöglichkeiten initiieren und eine Berufswegplanung beginnen / weiterführen zu können.

Fortgesetzt werden sollen zudem die **Informationsveranstaltungen für Alleinerziehende**, so dass alle alleinerziehenden Kundinnen und Kunden über Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Förderangebote, spezielle Integrationsmaßnahmen und Beratungsstellen informiert sind.

Die Vermittlungsfachkräfte sind weiterhin angewiesen, dem Teamleiter, der BCA und dem Geschäftsführer jeden Fall zu melden, in dem eine konkrete Arbeitsaufnahme an fehlender Kinderbetreuung scheitert.

Spezielle Maßnahmen für Frauen und Alleinerziehende wurden in der Bildungszielplanung für 2016 berücksichtigt.

3.3.1 Einstiegsgeld für Alleinerziehende nach § 16b SGB II

Um den Alleinerziehenden einen besonderen Anreiz für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Arbeit schaffen zu können, kann Einstiegsgeld (ESG) bei Erwerbstätigkeit nach § 16b SGB II gewährt werden. Die Höhe der Entlohnung und Art der Tätigkeit darf nicht gegen ein Gesetz oder gute Sitten verstoßen. ESG ist kein Ersatz für reguläre Instrumente wie z. B. Fahrt- und Weiterbildungskosten oder Förderung aus dem Vermittlungsbudget. Es ist keine Förderung einer Tätigkeit im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung oder einer Ausbildungsaufnahme.

Lt. HEGA 03/13 gilt der Anreiz insbesondere für eLb, die bereits länger nicht erwerbstätig sind. Auch der gezielte örtliche Einsatz von ESG bei einer vorab in der

gemeinsamen Einrichtung (gE) definierten Zielgruppe (z.B. Alleinerziehende, Mini-Jobber) ist flexibel möglich. **Daher führt das Jobcenter Vechta als Anreiz die Förderung von Alleinerziehenden durch das ESG bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung fort.**

Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt. Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

Wichtig ist, dieser Kundengruppe zu verdeutlichen, dass es sich hierbei um eine zeitlich befristete Förderung handelt. Die Höhe und Dauer soll im Einzelfall im Rahmen der Handlungsstrategie festgelegt werden. Empfehlenswert ist die einzelfallbezogene Bemessung (EF) für die Dauer von **4 – 8 Monate** mit max. **50%** des maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II = Grundbetrag des ESG. Jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird gleichermaßen mit einem Zuschlag von **10%** des vollen Regelbedarfs berücksichtigt.

Der Grundbetrag des ESG soll bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit (mind. 2 Jahre oder 6 Monate, wenn besondere Hemmnisse vorliegen) ergänzt werden um 20% des vollen Regelbedarfs.

Als **Höchstgrenze** für das ESG, das sich aus dem Grundbetrag und den Ergänzungsbeträgen ergibt, wird der Betrag des Regelbedarfs festgesetzt. *Siehe hierzu die FH ESG nach § 16b SGB II.*

3.4 Personen mit Migrationshintergrund/Flüchtlinge/Asylberechtigte

Migrantinnen und Migranten zählen zu den besonderen Personengruppen des Arbeitsmarktes. Vor allem durch den unverhältnismäßig hohen Zugang an Flüchtlingen steigt diese Zahl rasant. Der Landkreis Vechta ist hier bundesweit überproportional betroffen, so dass die Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt zu intensivieren sind. Grundlage für eine Integration und damit auch gesellschaftliche Teilhabe sind die Erlangung der notwendigen Sprachkenntnisse.

Im Rahmen der Bildungszielplanung für 2016 sind verschiedene Maßnahmen mit einem Anteil zur Erlangung der deutschen Sprache für Migrantinnen und Migranten vorgesehen und teilweise durch Einkaufsprozesse bereits festgelegt.

Weiterhin ist für diesen Personenkreis die Teilnahme an Integrationskursen möglich, die über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Zusammenarbeit mit regional tätigen Bildungsträgern durchgeführt werden.

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen wird mit der Kundin/dem Kunden die Teilnahme über eine Eingliederungsvereinbarung sichergestellt.

Im Rahmen des Fachkräftemangels übernimmt das Jobcenter Vechta Kosten (VB Förderung zur Anbahnung) für die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses, wenn dies der beruflichen Integration dient.

Frau Carolin Idasiak ist als Migrationsbeauftragte für das Jobcenter Vechta zuständig und damit Ansprechpartnerin nach innen und außen.

3.5 Rechtmäßigkeit der operativen Umsetzung

Die Sicherstellung der rechtmäßigen Umsetzung im operativen Bereich wird über folgende Konzepte verfolgt:

- **Datenqualitätsmanagement**
Neben der Überwachung im Rahmen der Fachaufsicht durch den Teamleiter leistet der „Beauftragte für Datenqualitätsmanagement“ hier wertvolle Unterstützung durch die Erhebung und Auswertung wichtiger Listen zu diversen Fallkonstellationen.
- **Unterstützung und Nachhaltung durch Fachaufsicht (Ufa Tool)**
Das Interne Kontrollsystem wird ständig ausgeweitet und konkretisiert. Diverse Standardisierte Prüfungen durch die Teamleiter werden regelmäßig durchgeführt.
- **Förder Check**
Die Arbeitsvermittlung nutzt den elektronischen „Förder-Check vor jeder Bewilligung von Eingliederungsmaßnahmen mit größerem Umfang (Weiterbildungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten, Maßnahmen beim Träger (MAT))
- **Absolventen - Management**
Jede Vermittlungsfachkraft ist dafür verantwortlich, dass Kunden in Eingliederungsmaßnahmen schon im angemessenen Zeitrahmen vor Ende der Maßnahme überprüft werden, der Datensatz aktualisiert und Vermittlungsvorschläge geprüft werden. Das **Konzept „Absolventenmanagement“** in der jeweilig aktuellen Fassung ist strikt zu beachten.

4. Eingliederungsbudget

Bei der Planung von Maßnahmen ist der geringen Größe des Jobcenters Vechta Rechnung zu tragen. Die Maßnahmen müssen regional für möglichst alle Kunden erreichbar sein. Nur vereinzelt können über die Zentren Vechta und Lohne hinaus Angebote gemacht werden. Des Weiteren müssen Maßnahmen flexibel gestaltet werden, so dass sie unterschiedlichen Zielgruppen offen stehen, da es in der Regel nicht gelingt für alle Zielgruppen spezifische Maßnahmen einzurichten, die dann alleine aus dieser Zielgruppe in vernünftiger Größenordnung besetzt werden könnten.

Übersicht der geplanten Maßnahme-Eintritte in 2016

Instrument	Eintritte 2016 geplant	Eintritte 2015 geplant	Eintritte 2014 geplant
Förderung der beruflichen Weiterbildung	234	195	163
Vermittlung, Aktivierung, berufliche Eingliederung	521	370	371
Arbeitsgelegenheiten	217	203	207
Eingliederungszuschüsse	141	91	83
Spezielle Maßnahmen für Jüngere	20	20	20
Leistungen für Menschen mit Behinderungen	5	5	5

Die oben genannten Planungsgrößen sollen eine Orientierung geben und können bei Bedarf angepasst werden. Besonders sollen die Maßnahmen mit direktem Erfolg auf dem Arbeitsmarkt (Eingliederungszuschüsse und gezielte berufliche Weiterbildungen) bei Bedarf ausgeweitet werden.

Um einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz zu gewährleisten, ist es notwendig, zu den einzelnen Produkten bzw. Leistungen Förderansätze festzulegen. Die entsprechenden, das Ermessen lenkenden Weisungen sind für die Vermittler verbindlich.

In seltenen, gut begründeten Einzelfällen können vom Teamleiter und vom Geschäftsführer Ausnahmen zur Regelförderung zugelassen werden, insbesondere bei den o.g. besonders zu fördernden Personengruppen (Jugendliche, Alleinerziehende, Ältere, Flüchtlinge/Asylberechtigte).

5. Ermessenslenkende Weisungen

Grundsätzliche Festlegungen zum Leistungsumfang

5.1 Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung

Die subventionsfreie Vermittlung/Integration in den 1. Arbeitsmarkt steht im Vordergrund (siehe hierzu auch Nr. 1 Abs. 1 Satz 2).

Zur Umsetzung dieses Zieles bedient sich das Jobcenter der bei der Arbeitsagentur gemeldeten Stellen (gemeinsamer Arbeitgeberservice **(AGS)** der AA Vechta mit den beiden Jobcentern im Landkreis Vechta und im Landkreis Cloppenburg).

Mit den Kunden werden über konkrete Eingliederungsvereinbarungen Ziele und Wege beschrieben und verbindlich die Mitarbeit des Kunden eingefordert.

5.2 Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II

Im Rahmen der Vermittlung werden durch die Vermittlungsfachkraft bei Bedarf individuelle Unterstützungen über kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a eingefordert. Zu den einzelnen Leistungen werden folgende Hinweise gegeben:

5.2 a Schuldnerberatung: Schulden in Verbindung mit den daraus entstehenden Zinsbelastungen können dazu führen, dass Hilfebedürftige ihr Interesse an einer Arbeitsaufnahme verlieren, da Lohnpfändungen ihnen keine Besserung der finanziellen Situation ermöglichen. Über die Schuldnerberatungsstellen können hier Wege aus der Krise gesucht und unter anderem durch Privatinsolvenz neue Möglichkeiten eröffnet werden.

Indizien für eine Schuldenproblematik können sich unter anderem durch das Verlangen von Darlehen, Vorschüssen, Mietrückstände und durch Anhäufen von Schulden bei der Energieversorgung ergeben. Bei entsprechenden Hinweisen ist die zuständige Integrationsfachkraft zu informieren. Das Angebot der Schuldnerberatung ist zu unterbreiten und in einer Eingliederungsvereinbarung fest zu halten. Mit der Schuldnerberatung ist eine Wartezeit von unter 2 Wochen vereinbart worden. Die Einhaltung dieser Frist ist durch die Integrationsfachkraft zu überwachen. Bei Problemen mit dem Zeitkorridor ist die Teamleitung zu informieren.

5.2 b Suchtberatung: Jegliches Suchtverhalten beeinflusst die Vermittlungsmöglichkeiten negativ. Soweit entsprechende Hinweise erkannt werden, ist der Kunde auf das Problem anzusprechen. Wenn eine Suchtabhängigkeit durch den Hilfebedürftigen eingestanden wird, ist grundsätzlich der Kontakt zu einer Suchtberatungsstelle herzustellen. Eine erste Kontaktaufnahme zur entsprechenden Beratungsstelle ist verbindlich für den Hilfebedürftigen per Eingliederungsvereinbarung fest zu legen. Auch hier ist eine zügige Terminierung zum Erstgespräch zu beobachten. Bei Wartezeiten über drei Wochen ist die Geschäftsführung zu informieren. Falls der Kunde eine vermutete Suchtabhängigkeit leugnet, soll eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung in Auftrag gegeben werden.

5.2 c Psychosoziale Betreuung: Bei Hinweisen auf den Bedarf einer psychosozialen Betreuung ist Kontakt zu einer zuständigen Beratungsstelle herzustellen. Die Fachdienste können zur Feststellung eingeschaltet werden. Der erste Kontakt zur Beratungsstelle ist per Eingliederungsvereinbarung festzulegen und von der Fachkraft nachzuhalten.

5.2 d Kinderbetreuung: Fehlende Kinderbetreuung darf kein Hindernis für eine Arbeitsaufnahme darstellen (siehe auch „Alleinerziehende“ unter 3.2). Kunden mit zu betreuenden Kindern sind im Hinblick auf die individuellen Vermittlungsmöglichkeiten an die Familienbüros zu verweisen. Die Vermittlungsbemühungen sind an den Betreuungsmöglichkeiten und am Aufwand für die Erziehung und Haushaltsführung auszurichten.

Sollten sich konkrete Defizite in der Kinderbetreuung zeigen, sind diese mit den Familienbüros und bei unbefriedigendem Ergebnis mit dem Landkreis abzustimmen. Auf die **aktuellen Verfahrenshinweise zur Kinderbetreuung** wird hingewiesen.

Erfassung der kommunalen Eingliederungsleistungen: Damit ein Überblick über die Nachfrage nach den kommunalen Dienstleistungen gegeben ist, ist jede Einschaltung der Beratungsstellen über das Verfahren „CoSach“ zu erfassen. Sowohl die Vormerkung als auch die Realisierung der Beratung ist zu dokumentieren.

5.3 Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach §§ 16 und 16.b – f SGBII in Verbindung mit dem SGBIII

5.3.1 Förderung aus dem Vermittlungsbudget(VB) nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Allgemeine Regelungen im Jobcenter Vechta

Erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslose, Ausbildungssuchende oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können aus dem VB bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung erforderlich ist. Die Übernahme der notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit Fahrten zur Vermittlung oder Beratung entstehen, können übernommen werden.

Gem. § 16 Abs. 3 SGB II kann eine Förderung aus dem VB auch bei schulischer Berufsausbildung gewährt werden.

Die Notwendigkeit ergibt sich insbesondere an den im Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung (EV). Die notwendigen Leistungen werden in der EV verbindlich festgelegt.

Die Förderung erfolgt in Höhe der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen.

Die Ausgestaltung der individuellen Förderung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung. Mit der Zuordnung zum Personenkreis der „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ (eHB) sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bereits geprüft und damit bereits festgestellt, dass Eigenleistungsfähigkeit grundsätzlich nicht gegeben ist.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgt ausschließlich als Zuschuss und darf die anderen Leistungen nach dem SGB II nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

Die Antragstellung muss vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses erfolgen. Das leistungsbegründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten, spätestens jedoch der Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Entscheidung über eine individuelle Förderung trifft die zuständige Vermittlungsfachkraft oder der/die Fallmanager.

Die Vermittlungsfachkraft oder die Fallmanager dokumentieren das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Notwendigkeit einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget nachvollziehbar und plausibel im VerBIS-Datensatz in der Kundenhistorie als Beratungsvermerk mit Betreff: „Beratung VB mit Stichwort zu/r der Förderungsart/en“ (entsprechend der Festlegungen in der EV)“. Die getroffene Entscheidung zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung muss erkennbar sein.

Die Ausgabe eines Antrages auf Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren.

Es gibt kein festes Budget pro Vermittlungsfachkraft/Fallmanager bzw. pro Kunde.

Eine Beteiligung des Teamleiters erfolgt ab einem Betrag von **1.000,- €** je Kunde, sofern im jeweils aktuellen Arbeitsmarktprogramm nichts Näheres geregelt ist.

Das Team Arbeitgeber-/Trägerleistungen ist für die Abwicklung der Entscheidung und die Umsetzung der Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Bescheid, Eingabe in coSachNT, Mittelbewirtschaftung über das Finanzprogramm „ERP“, usw.) zuständig.

Die nachfolgend beschriebenen Rahmenbedingungen stellen eine allgemeine Orientierung über Förderleistungen und -inhalte dar. Sie lassen bewusst Raum für individuelle Lösungen zur Überwindung konkreter Einzelfallproblemgestaltungen. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Vorbemerkung:

Zu den Kosten für Bewerbungen gehören die originären Bewerbungskosten sowie Reisekosten (Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, ggf. Eignungstest usw.) Fahrkosten zu Terminen die vom Jobcenter (vom Vermittler bzw. Fallmanager) veranlasst sind (Termine zu Beratung und Vermittlung, Feststellung der Leistungsfähigkeit) sind über die Regelungen zur Meldepflicht gem. § 309 SGB III (kürzeste Entfernung) abzurechnen.

5.3.1 a Bewerbungskosten

Als Pauschale werden für eine schriftliche (Brief) Bewerbung 5,00 € anerkannt. Eine Auflistung der Bewerbungen (Vordruck) und Nachweise über die konkreten Bewerbungen sind vorzulegen (z.B. Antwortschreiben des Arbeitgebers).

In begründeten Ausnahmefällen können auch höhere Kosten übernommen werden. Im Vermerk „VB“ soll grundsätzlich keine Begrenzung der Anzahl der Bewerbungen erfolgen.

Online-Bewerbungen führen erst zu Kosten, wenn anschließend schriftliche Bewerbungen (oder zusätzliche Unterlagen – der Nachweis ist hier zu führen) angefordert worden sind. Bis dahin entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten, so dass auch keine Erstattung erfolgt!

5.3.1 b Reisekosten

Reisekosten sind Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, zum privaten Arbeitsvermittler, aber auch zu anderen vom Arbeitsvermittler veranlassten Terminen (Beratung und Vermittlung, Feststellung der Leistungsfähigkeit).

Reisekosten für Fahrten zur Vorstellung können übernommen werden. Dabei ist zu Prüfen, in wie weit die Fahrkostenerstattung vom Arbeitgeber getragen wird, wie gesetzlich gefordert.

Fahrkosten werden in Höhe des Betrages übernommen, der bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist.

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges werden 20 Cent je vollem Kilometer (z. B. 1,9 km = 1 km) zurückgelegter Strecke, übernommen. Die Regelungen im Bundesreisekostengesetz (BRKG- Wegstreckenentschädigung, ggf. Übernachtungs- und Tagegeld) dienen hier als Orientierungshilfe.

Für eine notwendige Übernachtung wird ein Betrag in Höhe von 20,00 € ohne weitere Prüfung anerkannt. Auf Nachweis können unvermeidbar entstandene Übernachtungskosten bis zu einem Betrag von 40,00 € übernommen werden. Soweit höhere Kosten für die Übernachtung gefordert werden, bleibt die Entscheidung dem Teamleiter vorbehalten.

Geeignete Nachweise bezüglich der Vorstellung sind vorzulegen.

Bei Antritt einer auswärtigen Arbeitsstelle ist ein Arbeitsvertrag vorzulegen.

5.3.1 c Kosten für Mobilität

Hierzu gehören u. a. Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle, Kosten für Umzug, Kosten für getrennte Haushaltsführung, Fahrkosten für Pendelfahrten sowie ggf. weitere Leistungen wie z. B. Fahrzeug, Führerschein,

5.3.1 d Fahrtkostenbeihilfe

Fahrtkosten als Unterstützung für tägliche Pendelfahrten zum Arbeitsplatz oder einmalig zur Arbeitsaufnahme.

Fahrtkosten werden monatlich im Voraus gezahlt (Überweisung).

Bei der Berechnung sind die im notwendigen Umfang zu bewilligende Fahrkosten nach den Regelungen zu den o. g. Reisekosten abzurechnen.

Als Nachweis ist ein Arbeitsvertrag vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid ist durchschriftlich an die Leistungsabteilung zu geben, damit keine Absetzung der Fahrtkosten gem. § 11 Absatz 2 Nr. 5 SGB II anerkannt wird (Vermeidung einer doppelten Begünstigung).

5.3.1 e Trennungskosten

Trennungskosten sind notwendige Kosten, die bei einer getrennten Haushaltsführung aufgrund einer auswärtigen Arbeitsaufnahme entstehen. Hier ist eine Eigenleistungsfähigkeit zu prüfen.

Als Nachweis ist ein gültiger Arbeitsvertrag vorzulegen. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Vechta weiter Hauptwohnsitz des Antragstellers ist. Der Antragsteller hat die Kosten, die ihm für die getrennte Haushaltsführung entstehen, nachzuweisen (z. B. Miete für Zweitwohnung)

Trennungskosten werden monatlich im Voraus gezahlt (Überweisung).

5.3.1 f Umzugskosten

Umzugskosten sind notwendige, nachgewiesene Kosten, die für einen Umzug wegen einer auswärtigen Arbeitsaufnahme entstehen.

Als Nachweis ist ein gültiger Arbeitsvertrag vorzulegen.

Der Umzug ist in der Regel in Eigenregie durchzuführen; die Beauftragung eines Umzugsunternehmens ist vom Antragsteller besonders zu begründen. In der Regel sollte die Nutzung des eigenen Fahrzeuges mit Anhänger oder eines Mietwagens möglich sein. Bei der Nutzung von Privat- bzw. Mietfahrzeugen kann eine Erstattung nicht über die Regelungen zu Reisekosten erfolgen. Hierzu erfolgt die Kostenübernahme durch Vorlage von Tankbelegen /Quittungen im Nachgang des Umzuges. Durch das Arbeitgeber/-Trägerteam (AGT) wird in jedem Fall eine Vergleichsberechnung hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigen Kosten bei Gewährung einer Kilometerpauschale erstellt.

Für die Nutzung eines Mietwagens sind ebenso wie bei Umzügen mit einem Umzugsunternehmen mindestens zwei Kostenvoranschläge vorzulegen.

Der Umzug soll spätestens ein Jahr nach Arbeitsaufnahme stattfinden.

5.3.1 g Fahrzeug- und Führerscheinbeihilfe

Bei der Fahrzeug- bzw. Führerscheinbeihilfe ist die erste Voraussetzung, dass Öffentliche Verkehrsmittel oder Mitfahrgelegenheiten nicht genutzt werden können. Darüber hinaus ist die Vorlage eines unbefristeten oder eines auf mind. 12 Monate befristeten Arbeitsvertrages notwendig.

Je nach Bedarf ist eine Fahrzeughilfe möglich. Soweit keine besonderen Rahmenbedingungen (gesundheitliche Einschränkungen, unebenes Gelände, Fahrten überwiegend in Nachtzeiten, erforderliches Gepäck, besondere Gefährdungen oder andere Besonderheiten) vorliegen, kann bei einer einfachen Entfernung bis zu 10 km die Nutzung eines Fahrrades, bei Entfernungen bis 20 km die Nutzung von Mofa/Roller/E-Bike zugemutet werden. Größere Entfernungen können einen PKW rechtfertigen.

Fahrzeugbeihilfe für den Erwerb eines PKW ist möglich bis zu 3.000,00 €, jedoch bis maximal 100 % des Kaufpreises, zuzüglich einer Pauschale von 500,00 € für Steuern und Versicherung. Übersteigt der Kaufpreis 6.000,00 € ist eine Förderung aufgrund der offenkundigen Eigenleistungsfähigkeit ausgeschlossen!

Ein Kauf eines PKW von Privatpersonen kann aufgrund der fehlenden Gewährleistungen **nicht** zugestimmt werden. Eine Gewährung der Fahrzeugbeihilfe ist nur möglich, wenn der PKW Eigentum des Kunden bzw. in Ausnahmefällen (z. B. wegen Schulden, usw.) eines Mitgliedes der BG wird. Es gilt die Eintragung im Fahrzeugbrief.

Für den Erwerb eines Fahrrades ist die Förderung auf maximal 200,00 €, für den Erwerb von Roller/Mofa/E-Bike auf 1.000,- € zuzüglich einer Pauschale von 150,00 € für die ggf. erforderliche Zusatzausstattung (Helm, Steuern und Versicherung) begrenzt.

In beiden Fällen darf die Höhe des Kaufpreises nicht überschritten werden. **Übersteigt der Kaufpreis 400,- € (!) (Fahrrad), bzw. 2000,- € (?) (Roller/Mofa/E-Bike) ist eine Förderung aufgrund der offenkundigen Eigenleistungsfähigkeit ausgeschlossen!**

Ein Nachweis über die Höhe des Kaufpreises ist vorzulegen.

Führerscheinbeihilfe für den Erwerb oder Wiedererwerb des Führerscheins für PKW, Roller oder Mofa, einschl. der Kosten für MPU, bis max. 2.000,00 €; Erstattung erfolgt direkt an die Fahrschule bzw. an den TÜV etc. auf Rechnung.

5.3.1 h Arbeitsmittel (Ausrüstungsbeihilfe)

Eine Ausrüstungsbeihilfe kann bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gezahlt werden.

Es können Kosten für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät erstattet werden.

Eine Beihilfe darf nicht gewährt werden, wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Gesetzes, eines Tarifvertrages oder einer sonstigen Vorschrift zur Beschaffung der Arbeitskleidung oder des Arbeitsgerätes verpflichtet ist (z.B. Sicherheitsschuhe).

5.3.1 i Kosten für Nachweise

Nachweise sind Dokumente, die zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig sind. Hierzu gehören u. a. Gesundheitszeugnis, ggf. ADR-Schein, Unterrichtung nach § 34 a Gewerbeordnung, Sehtest, Nachweis zum Transport von Lebewieh für Kraftfahrer, Taxi-Schein usw.

Vor der Kostenübernahme ist zu prüfen, ob der Erwerb im Rahmen einer sonstigen Eingliederungsmaßnahme (berufliche Weiterbildung o.ä.) möglich und zielführender ist.

Es erfolgt eine Erstattung in tatsächlicher Höhe.

5.3.1 j Unterstützung der Persönlichkeit

Kosten können bei Notwendigkeit erstattet werden. Insbesondere können Kosten erstattet werden für Begleitung zu Vorstellungsgesprächen und zur Ärztlichen Untersuchung so wie eine sozialpädagogische Begleitung

Bei Kosten für Friseurbesuche, Farb- und Typberatung, Waschsalon, Reinigungskosten, für die Vorstellung erforderliche Kleidung usw. muss sich eine besondere Notwendigkeit aus der Fallgestaltung ergeben und dokumentiert werden.

5.3.1 k Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind Kosten, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind und nicht durch die allgemeinen Leistungen abgedeckt sind.

Für die Gewährung dieser Leistungen ist die Zustimmung des Teamleiters notwendig.

Auszahlung

Leistungen werden grundsätzlich bargeldlos gewährt. Im Einzelfall können Kosten einem Kunden, der nicht in der Lage ist diese zu verauslagen und bei dem eine Direktzahlung an den Rechnungsteller nicht erfolgen kann, anteilig zweckgebunden Mittel vorgestreckt werden, wenn dies in einer EV konkret vereinbart wurde.

Übergangsbeihilfe

Eine Übergangsbeihilfe nach § 54 SGB III sollte als Überbrückung bis zur ersten Lohnzahlung dienen. Der § 54 SGB III ist zum 01.01.2009 weggefallen. Die neue Leistung (Vermittlungsbudget) ist in dem § 45 SGB III beschrieben. Hier ist im Abs. 3 klargestellt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen sind. Gem. § 23 Absatz 4 SGB II ist allerdings eine darlehensweise Weitergewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bis zu ersten Lohnzahlung möglich. Insofern muss bei absoluter Notwendigkeit/Bedürftigkeit § 23 Absatz 4 SGB II in Anspruch genommen werden. Dem Kunden ist deutlich zu machen, dass hier ein hoher Maßstab (Einsatz ev. Schonvermögen) anzulegen ist und es sich nur um ein Darlehn handelt.

5.3.2 Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III

Auf die Teilnehmerplätze in den eingekauften Maßnahmen bei den Trägern sind im vollen Umfang Kundinnen und Kunden des JC zuzuweisen. Weiterhin können Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) für Maßnahmen in Verbindung mit § 45 SGB III bei Trägern ausgegeben werden.

Maßnahmen in Betrieben sind ein effektives Instrument zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und daher offensiv zu nutzen.

Die Förderdauer ist auf maximal 6 Wochen begrenzt. In der Regel werden deutlich kürzere Fristen ausreichend sein.

Bei eLB, die langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III sind oder die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, ist eine Teilnahme an einer Maßnahme beim Arbeitgeber von bis zu maximal 12 Wochen möglich.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Die maßgebenden Gründe sind zu dokumentieren.

Bei einer erforderlichen Anschlussförderung mit Leistungen an Arbeitgeber (z.B. Eingliederungszuschuss) ist die Förderdauer der betrieblichen Maßnahme angemessen zu berücksichtigen.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS – Private Arbeitsvermittlung)

Auf die Ausgabe eines AVGS besteht kein Rechtsanspruch.

Das Jobcenter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Ausgabe erfolgen soll. Soweit in absehbarer Zeit keine anderen Erfolg versprechenden Vermittlungsvorschläge erwartet werden können, soll der AVGS ausgehändigt werden.

Für Langzeitarbeitslose und behinderte kommt im Ausnahmefall eine erhöhte Förderung in Betracht.

5.3.3 Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist ein sinnvolles Instrument, fehlende berufliche Kenntnisse zu erlangen oder anzupassen, um damit eine dauerhafte Integration in Arbeit zu erreichen. Darüber hinaus können sie ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels sein.

FbW –Maßnahmen kommen nur für Personen mit ausreichender Motivation und Eignung bei Notwendigkeit der Maßnahme unter zielgenauer Auswahl des Bildungszieles in Betracht (Eingliederungsvereinbarung ist erforderlich).

Der Einsatz von Leistungen zur beruflichen Weiterbildung kommt grundsätzlich erst nach einer Zeit des intensiven Suchens nach einer Arbeitsstelle unter Ausnutzung aller vermittlerischen Instrumente in Frage.

Angemessene Eigenbemühungen des Jobcenter – Kunden müssen vor der Entscheidung über die Notwendigkeit erkennbar sein.

Bei Anpassungsmaßnahmen in Vollzeit wird eine Förderung über 3 bis 6 Monate in der Regel ausreichen. Verlängerungen sind in Ausnahmefällen möglich.

Soweit eine „Teilqualifikation“ erworben wird, die ausdrücklich auf eine Vollausbildung angerechnet werden kann, kann eine längere Teilnahme zugelassen werden.

Einzelumschulungen erfolgen grundsätzlich nur in betrieblicher Form.

Aufgrund des demografischen Wandels verringert sich das Angebot qualifizierter Fachkräfte. Die Deckung des steigenden Fachkräftebedarfs im Landkreis Vechta wird in den kommenden Jahren eine der zentralen Aufgaben der Akteure im Arbeitsmarkt sein. Aus diesem Grund sind betriebliche Umschulungen vorrangig auf Zielberufe auszurichten in denen auch ein Bedarf gesehen werden kann. Hier ist ggfs. Rücksprache mit dem gemeinsamen Arbeitgeberservice (AGS) zu halten. Angestrebt wird die Erstellung einer Liste von Zielberufen, die laufend zu aktualisieren ist. Soweit ein Beruf auf dieser Liste steht, erübrigt sich eine Rückfrage beim AGS.

Eine Umschulungsvergütung ist grundsätzlich vom Betrieb zu zahlen. Dies gilt auch für Reha – Fälle.

Die Entscheidung über die Förderung einer Umschulung ist vorab mit dem Teamleiter abzustimmen.

Teilqualifikationen können in vielen Fällen ein angemessener Ersatz für eine Umschulung sein. Ziel ist dabei, konkrete, möglichst zertifizierte Bausteine zu schulen, die für eine Vermittlung auf konkrete Arbeitsplätze mit Fachkräftebedarf ausreichend erscheinen. Entsprechende Angebote der Bildungsträger sind zu prüfen!

5.3.4 Leistungen an Arbeitgeber/Eingliederungszuschuss

Zur Steuerung des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung einheitlicher Maßstäbe werden konkrete Beschränkung des Ermessens hinsichtlich des Personenkreises, der Förderhöhe und der Förderdauer festgelegt:

Grundsatz

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn eine Vermittlung des Arbeitnehmers in Arbeit aufgrund individueller Vermittlungshemmnisse erschwert ist. Neben den Vermittlungshemmnissen sind die bestehenden Minderleistungen des Arbeitnehmers bezogen auf den zu besetzenden Arbeitsplatz zu berücksichtigen.

Die Notwendigkeit des EGZ in der gewährten Form (Höhe/Dauer) ist in VerBIS ausführlich zu dokumentieren.

- Ausführungen zu dem Eingliederungszuschuss sind als Anlage beigefügt –

Für die Gruppe der Alleinerziehenden ist die pauschale Erhöhung der Förderdauer (von Beginn an) um 2 Monate zulässig!

Für die Gruppe der anerkannten Flüchtlinge und Asylberechtigten wird eine Förderung von grds. 6 Monate (Dauer) und 50% (Höhe) des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes festgelegt!

Dies gilt für Personen die ab dem Jahr 2015 eingereist sind und noch nicht mindestens 4 Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren.

Dies begründet sich unter anderem auf die fremde Kultur, dem Kennenlernen des hiesigen Arbeitsmarktes und den vielfältigen Arbeitsweisen/Arbeitsabläufen, den unterschiedlichen Ausbildungsvarianten sowie den mangelnden Sprachkenntnissen.

Die Entscheidung der Ausnahmefälle ist vorab mit dem Teamleiter abzustimmen und muss über die Dokumentation im BewA nachvollziehbar sei.

Zuständigkeit: Der Wohnsitz des Bewerbers ist entscheidend.

5.3.5 Beschäftigungszuschuss – Job Perspektive Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e (FAV)

Ein „Beschäftigungszuschuss“ ist seit der Instrumentenreform 2012 nicht mehr vorgesehen. Für „Altfälle“ wird die Zahlung mit strengem Maßstab im Rahmen der Möglichkeiten weiter durchgeführt.

Eine Förderung nach §16e in der Fassung vom 01.04.2012 kann nur nach Rücksprache mit der Teamleitung und Geschäftsführung erfolgen.

5.3.6 Einstiegsgeld

Bei Aufnahme einer hauptberuflichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit, ist die Gewährung eines Zuschusses zusätzlich zum Alg II möglich.

Hierdurch soll für erwerbsfähige Hilfebedürftige ein Anreiz für die Aufnahme einer Tätigkeit im Niedriglohnsektor geboten bzw. der Einstieg in die Selbständigkeit unterstützt werden.

Voraussetzung für die Förderung mit Einstiegsgeld ist, dass

- bei selbstständiger Erwerbstätigkeit der Nachweis der Tragfähigkeit des Konzeptes erbracht wird
- bei sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit Arbeitslosigkeit im Sinne des § 16 SGB III vorliegt und die Beschäftigung auf mindestens 12 Monate angelegt ist.

Zur Vermeidung von Fehlanreizen ist eine Förderung nur an Antragsteller möglich, deren monatliches Einkommen den Betrag von 1.200,00 € (**brutto**), zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 200,00 € monatlich je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht übersteigt. **Bei Teilzeitbeschäftigung ist dieser Betrag anteilig je nach Umfang der Beschäftigung umzurechnen.**

Individuelle Förderdauer und Höhe

Grundsätzlich ist für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Förderung von 50 % der Regelleistung nach § 20 SGB II plus 10 % für jedes zusätzliche Mitglied der Bedarfsgemeinschaft möglich.

Die Höchstförderung beträgt 100 % des Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 SGB II

Die Regelförderungsdauer beträgt 6 Monate. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung bis zu 12 Monaten möglich.

5.3.7 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Gründungswillige erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine hauptberufliche Selbständigkeit anstreben oder bereits als Selbständige hauptberuflich tätig sind, können Leistungen (Zuschüsse und/oder Darlehn) für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes überwunden oder verringert wird. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderung ist in VerBIS nachvollziehbar zu begründen und durch den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verbindlich zu begleiten. Zuschüsse dürfen 2.500,00 € grundsätzlich nicht übersteigen. In Ausnahmefällen ist die Zustimmung des Teamleiters einzuholen.

5.3.8 Arbeitsgelegenheiten(AGH)

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keinen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz finden, können gemeinnützige und zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten ist Ausdruck des Grundsatzes von „Fordern und Fördern“ und damit der zumutbare Mitwirkungsbeitrag des Hilfeempfängers, die Chancen einer Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen. Sie kann darüber hinaus dazu dienen, die soziale Integration zu fördern und die Erwerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Im Einzelfall bietet sie dem Kunden auch die Gelegenheit die Arbeitswilligkeit unter Beweis zu stellen.

Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung einer Arbeitsgelegenheit über 12 Monate. Verlängerungen sind nicht ausgeschlossen.

Die Zuweisung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird grundsätzlich auf 6 Monate befristet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung bis zu 12 Monate möglich.

Der Mehraufwand für den Teilnehmer ist mit 1,50 € pro geleistete Stunde auszugleichen. Ein längerer Verbleib im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ist nur in Abstimmung mit dem Teamleiter oder dem Geschäftsführer möglich.

Freie Arbeitsgelegenheiten sind durch die Vermittlungsfachkräfte umgehend zu besetzen.

Insbesondere bei Kunden mit Defiziten in der theoretischen und praktischen Ausbildung, die für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nicht geeignet oder nicht/kaum zu motivieren sind, sollen Arbeitsgelegenheiten mit einem hohen **Betreuungsanteil** angeboten werden. Hier kommen insbesondere die Gemeinnützigen Werkstätten in Frage.

Das Zurückfahren dieses Instrumentes AGH seit 2011 (insbesondere durch den Wegfall der Jugendwerkstätten als AGH-Einrichtungen in 2012) soll fortgesetzt werden. In den folgenden Jahren wird eine Anpassung der Anzahl der Teilnehmerplätze auf den jeweiligen Bedarf ausgerichtet

5.3.9 Freie Förderung

Soweit eine Eingliederung mit den Regelinstrumenten nicht gelingt, kommen Hilfen der „Freien Förderung“ nach § 16f SGB II in Betracht. Hier sind strenge Maßstäbe anzulegen, damit ein Unterlaufen der Regelinstrumente vermieden wird.

Auf die entsprechende Arbeitshilfe wird verwiesen.

Soweit hier Kosten über 500,00 € entstehen, ist der Teamleiter einzubeziehen.

6. Härtefallregelung zu allen Instrumenten

In besonderen Ausnahmefällen z.B. wenn die zu fördernde Person nicht unter die genannten Zielgruppen fällt, aber eine besondere Härte vorliegt, ist eine mögliche Förderung mit dem Teamleiter abzustimmen. Die Entscheidungsgründe sind in Ver-BIS zu dokumentieren.

7. Abschließendes

Das Arbeitsmarktprogramm wird allen Vermittlungsfachkräften zur Verfügung gestellt und ist die verbindliche Richtschnur für die Integrationsarbeit.

Steuerungsimpulse der Träger können das Arbeitsmarktprogramm jederzeit ergänzen und zusätzliche Ziele setzen.

Soweit Gesetzesänderungen nicht oder noch nicht in das Programm eingearbeitet sind, haben die gesetzlichen Regelungen selbstverständlich Vorrang.

Das Arbeitsmarktprogramm 2016 gilt über das Jahresende hinaus, solange das Arbeitsmarktprogramm 2017 noch nicht erstellt ist.